

Beilage zum Intelligenz-Blatt

Nro. 94. Freitag den 24. November 1826.

Oberamt Lübingen.

Lübingen. Der pensionirte Herr Obertribunalrath Dr. Harlin hat einen Plan zu einer Versorgungsanstalt für Dienstboten entworfen, von welchem die Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins der hiesigen Oberamtsleitung einige Exemplare mit dem Auftrage zugehen ließ, diesen Plan vorzüglich in der Stadt bekannt zu machen und zu empfehlen, die zur Theilnahme Bereiteten zu bemerken, und ein Verzeichniß derselben an die Centralleitung einzusenden, von wo aus so fort, wenn sich eine hinlängliche Anzahl von Liebhabern finden würde, das Weitere, die Realisirung des Plans Betreffende, bekannt gemacht werden solle.

Indem nun hier vorläufig einige Hauptmomente des Plans ausgehoben werden, bemerkt man, daß vollständige Exemplare bei der Registratur des K. Gerichtshofes, dem Universitäts-Sekretariat und der Stadtschreiberei eingesehen werden können; der Herr Oberhelfer Pressel aber bereit ist, in den nächsten 14 Tagen die Erklärungen der einzelnen Dienstherrschaften für die Theilnahme an der Anstalt anzunehmen und deren Einsegnung an die Centralleitung zu besorgen.

Oberamtsleitung
des Wohlthätigkeitsvereins,
in deren Namen
Oberammann Beckherlin.

A u s s a g e
aus dem Plane zu einer Versorgungsanstalt
für Dienstboten.

§. 2.

Jeder Inländische Dienstbote, männlichen oder weiblichen Geschlechts, er mag bei Vornehmen oder Geringeren dienen, kann diesem Institut einen Theil seines ersparten Verdienstes anvertrauen. Indessen wird zu Gründung des Instituts vor der

Hand wenigstens eine Anzahl von tausend Theilnehmern erfordert.

§. 3.

Zu bequemerer Berechnung der Zinse wird das Anlehen jährlich auf —: 4 fl. — festgesetzt, und daher über 4 fl. — und unter 4 fl. nichts angenommen.

Es können aber

§. 4.

von einer und eben derselben Person mehrere Posten, je zu —: 4 fl. — angenommen werden.

§. 5.

Stirbt ein Dienstbote, und hat keine Notherben (worunter nicht nur Eltern und Kinder, sondern auch Geschwister verstanden werden) hinterlassen, so fällt dessen Einlage nebst den verflossenen Zinsen, wenn der Verstorbene keine letzte Willensmeinung hinterlassen hat, dem Institut anheim.

§. 6.

Ist aber ein Testament errichtet, so werden die Notherben neben den Einlagen, auch um die Zinse, jedoch diese nur mit 3 Prozent befriedigt.

§. 7.

Zu Begründung und Unterstützung gegenwärtigen Instituts ist nothwendig, daß auch die Dienstherrschaften beitragen, und daß zu dem Ende jede Dienstherrschaft für ihren Domestiquen jährlich nur einen Gulden bezahle, welches kleine Opfer um so eher dargebracht werden kann, als es in der Hauptsache einerlei ist, ob dem Dienstboten jährlich ein Gulden mehr oder weniger Lohn oder Trinkgeld gegeben wird. Nicht zu gedenken, daß jeder rechtschaffene Dienstbote durch eine solche Unterstützung angefeueret werden dürfte, recht lange in einem Dienste treu und redlich auszuhalten, um sich dadurch eines Prämiums oder einer Pension würdig zu machen.

Will eine Dienstherrschaft jährlich einen Gulden nicht betragen, so steht es einem Dienstboten frey, solchen aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Von diesem Gulden aber bekommt er keinen Zins.

S. 12.

Derjenige Dienstbote, welcher 10 Jahre lang an einem oder mehreren Herren treu und redlich gedient, und eben so lange ein eingelegtes Kapital hat stehen lassen, *) bekommt beim Austritt von dem Institut oder bei seiner Verheirathung neben den Zinsen zu 4½ Prozent ein Prämium von

	10 fl.
im 15ten Jahr	20 fl.
und im 20sten Jahr	30 fl.
Zum Exempel N. N. hat zwanzig Jahre lang, alle Jahr 4 fl. eingelegt, thut	80 fl. —
und die Zinse zu 4½ Prozent betragen	37 fl. 48 Kr.
Hiezu Prämium	39 fl. —
—	147 fl. 48 Kr.

S. 16.

Ein Dienstbote, der 10 und mehrere Jahre treu und redlich gedient hat, und ferner zu dienen durch Kränklichkeit, Alter oder Leibesgebrechen verhindert wird, bekommt neben Heimzahlung seines Kapitals und der daraus verfallenen Zinsen, eine lebenslängliche Pension, von 40 fl. —

S. 20.

Mit dem Todestage eines Dienstboten hört auch die Bezahlung der Pension an ihn auf.

*) Will aber ein Dienstbote seine Einlage nicht so lange stehen lassen, so bekommt er auf jedesmaliges Verlangen sein eingelegtes Capital nebst Zinsen zurück, auch den Beitrag von der Dienstherrschaft, hingegen kein Prämium oder Hochzeitsgeschenk.

Wankheim, Oberamtsgericht Tübingen. (Gläubigeraufruf.) Es wird vermuthet, daß der kürzlich gestorbene Friedrich Walker, Gemeinderath dahier, mehrere, seinen Erben unbekannte Schulden hinterlassen hat. Es werden nun sämtliche Gläu-

biger desselben aufgefordert, innerhalb 14 Tagen ihre Forderungen bei dem Schultheißenamt Wankheim anzuzeigen, widrigenfalls bei der vorzunehmenden Verlassenschaftstheilung auf die Befriedigung oder Sicherstellung derjenigen unbekanntem Gläubiger, welche die Anmeldung unterlassen haben, keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 25. Novbr. 1826.

Waisengericht Wankheim
und
Amtsnotariat Dufflingen,
Reinhardt.

Außeramtliche Gegenstände.

Tübingen. (Logis zu vermiethen.) Bis Lichtmeß ist ein Logis bestehend in einer Stube sammt Stubenkammer und Alkov, einer Kammer und einer großen Küche und Speiskammer, zwei Holzställen und einem Keller zu vermiethen. Das Nähere bei Amtschreiber Glasers, Wittwe.

Tübingen. (Logis zu vermiethen.) Unterzeichneter hat bis nächst Lichtmeß ein Logis zu vermiethen, bestehend aus drei in einander gehenden Zimmern, von welchen zwei heizbar sind, nebst Küche, eine große Waggkammer, Holzlege, und Raum im Keller.

Den 14. November 1826.

Stadtrath Wolff.

Tübingen. (Logis Vermietzung.) In der langen Gasse ist eine sehr sonnenreiche Wohnung, bestehend in Stube sammt Alkov, einer geräumigen beschlossenen Küche, 2 Dehrenkammern, beschlossener Holzlege und beschlossener eigenem Kellerle, zu vermiethen. Das Nähere bei

Den 22. Novbr. 1826.

Magdalene Morhardt.

Tübingen. Unterzeichneter empfiehlt sich hbslich als Kleiderhändler, sowohl im Kauf als Verkauf.

Friedrich Weimer,
wohnhaft in der Burgsteig.